

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBLG)

A. Problem

Die erforderliche Umstrukturierung und Entflechtung der vielfach überdimensionierten landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern erfolgt nur schleppend. Insbesondere bleibt die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe weit hinter den Erwartungen zurück. Die Ursachen dafür sind vielfältig: unbefriedigende Erlössituation, Kapitalmangel, sehr spezialisierte Ausbildung, ungewisse Aussichten bezüglich zu erwartender GATT-Ergebnisse und anstehender EG-Reformen. Mit dem Angebot zur Bildung von Gruppenbetrieben sollen und können die vorhandenen Hemmnisse überwunden werden.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft.

C. Alternativen

Vermehrte Bildung von Personen- und Kapitalgesellschaften.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft (GBLG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gruppenbetriebe**

(1) Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind Personengesellschaften, deren Gesellschafter/innen sich in einem (notariellen) Gesellschaftsvertrag verpflichtet haben, ihre Grundstücke für eine bestimmte Zeit, mindestens zehn Jahre, gemeinsam für Zwecke der Landwirtschaft zu nutzen.

(2) Auf die Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 2**Landwirtschaft**

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern.

(2) Forstflächen, die zu den am Gruppenbetrieb beteiligten Landwirtschaftsbetrieben gehören, sind Bestandteil der Landwirtschaft nach Absatz 1.

§ 3**Gesellschafter/innen**

(1) Gesellschafter/innen des Gruppenbetriebs dürfen nur volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Landwirte/innen werden. Ihre Zahl ist auf höchstens zehn begrenzt.

(2) Landwirte/innen im Sinne dieses Gesetzes sind Inhaber/innen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbau sowie Fleischproduktion und Binnenfischerei haupt- oder nebenberuflich betreiben.

(3) In Ausnahmefällen können Personen mit speziellen landwirtschaftlichen Kenntnissen, ohne Landwirt/in zu sein, Rechte und Pflichten eines/einer Gesellschafters/in erwerben.

(4) Die Beteiligung an der Gesellschaft hat zur Folge, daß die Gesellschafter/innen und ihre Familien

wirtschaftlich, sozial und steuerlich den Inhabern/innen von landwirtschaftlichen Familienbetrieben im Haupt- und Nebenerwerb gleichgestellt bleiben.

§ 4**Name, Sitz**

(1) Die Gesellschaft muß in dem Gesellschaftsvertrag einen Namen erhalten, unter dem sie ihre Geschäfte betreibt. Der Name muß sie als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft ausweisen. Der Zusatz GBL genügt.

(2) In dem Gesellschaftsvertrag ist auch der Sitz der Gesellschaft zu bestimmen. Er muß in örtlicher Beziehung zu den Grundstücken stehen.

§ 5**Grundstücke**

(1) Die zur gemeinsamen Nutzung eingebrachten Grundstücke sind Eigentum der Gesellschafter/innen. Sie können auch einem/einer Gesellschafter/in zur landwirtschaftlichen Nutzung von Dritten überlassen sein.

(2) Die Gesellschaft erwirbt oder pachtet landwirtschaftliche Grundstücke nur dann, wenn die Gesellschafter/innen am Erwerb oder an der Pachtung dieser Grundstücke nicht interessiert sind.

(3) Die Gesellschaft kann Eigentum an Grundstücken erwerben, wenn diese als Standort für Gebäude und Anlagen dienen, die der gemeinsamen Nutzung vorbehalten sind.

§ 6**Bestandsaufnahme**

(1) Die bebauten und unbebauten Grundstücke der einzelnen Gesellschafter/innen und die Grundstücke, die Dritte ihnen zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen haben, sind im einzelnen genau zu bezeichnen, zu beschreiben und zu bewerten.

(2) Ebenso zu bezeichnen, zu beschreiben und zu bewerten sind die beweglichen Sachen, die Tiere und die Rechte, die einzelne Gesellschafter/innen der Gesellschaft zur Nutzung überlassen.

§ 7**Einlagen, Anteile**

(1) Die Werte der in die Gesellschaft eingebrachten beweglichen Sachen, Tiere und überlassenen Rechte sowie das eingebrachte Kapital sind die Einlagen. Der Wert der Einlagen muß insgesamt mindestens 10 000 DM betragen. Die Einlagen der Gesellschafter/innen bilden zusammen mit dem Eigentum der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen. Die Einlagen der Gesellschafter/innen sind maßgeblich für den Anteil am Gesellschaftsvermögen und die Verteilung von Gewinn und Verlust. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Gesellschaft führt Konten, aus denen für jede/n Gesellschafter/in mindestens seine/ihre Kapitalanteile sowie die Gewinne, Verluste und Entnahmen hervorgehen.

§ 8**Arbeit**

(1) Die Mindestarbeitsleistung der Gesellschafter/innen ist im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.

(2) In unbefristeten Arbeitsverhältnissen dürfen nur eineinhalb Arbeitskräfte je Gesellschafter/in beschäftigt werden.

§ 9**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäfte werden von den Gesellschaftern/innen gemeinschaftlich geführt. Die Gesellschafter/innen entscheiden nach ihrer Zahl mit der Mehrheit der Stimmen. Im Gesellschaftsvertrag kann abweichend vereinbart werden, daß ein oder mehrere Gesellschafter/innen die Geschäfte führen und daß die Mehrheit der Stimmen anders bemessen wird.

(2) Die Geschäftsführer/innen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Gesellschafter/innen auf Zeit, längstens für fünf Jahre bestellt. Sie können vorzeitig mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesellschafter/innen abberufen werden.

(3) Einzelnen Gesellschaftern/innen kann Vollmacht für bestimmte Geschäfte erteilt werden.

§ 10**Buchführung, Bilanzierung**

Die Gesellschaft ist zur Buchführung unter Anwendung der steuerlichen Vorschriften und zur Erstellung eines Jahresabschlusses in Form der Steuerbilanz verpflichtet.

§ 11**Rechtliche Selbständigkeit, Haftung, Nachschußpflicht**

(1) Die Gesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

(2) Wenn die Gesellschaft die Verbindlichkeiten nicht erfüllt, haften die Gesellschafter/innen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner/in persönlich. Diese zusätzliche Haftung des/der einzelnen Gesellschafters/in ist jedoch auf den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Betrag oder einen vereinbarten Bruchteil des Wertes der Einlage beschränkt. Fehlt eine Vereinbarung, so beträgt die Haftung höchstens die Hälfte des Wertes der eigenen Einlage. Dem/der Gesellschafter/in stehen die Einreden des Bürgen zu. Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel kann nicht gegen die Gesellschafter/innen vollstreckt werden.

(3) Reicht das Gesellschaftsvermögen bei der Auflösung der Gesellschaft nicht dazu aus, die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten zu berichtigen und die Einlagen zurückzuerstatten, haben die Gesellschafter/innen für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nachdem sie den Verlust zu tragen haben, jedoch höchstens mit einem Betrag in Höhe der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Einlage.

§ 12**Überschuldung**

(1) Deckt das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht mehr die Verbindlichkeiten, haben ihre Vertreter/innen die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Bei der Feststellung der Überschuldung bleiben öffentlich verbürgte oder im öffentlichen Auftrag verbürgte Verbindlichkeiten außer Betracht.

(2) Nach der Feststellung der Überschuldung dürfen die Vertreter/innen keine Zahlungen leisten, die nicht mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers/in vereinbar sind.

(3) Verletzen die Vertreter/innen diese Verpflichtungen, sind sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner/in zum Schadenersatz verpflichtet. Ist streitig, ob die Vertreter/innen die nach Absatz 2 erforderliche Sorgfalt angewandt haben, trifft sie die Beweislast.

§ 13**Auflösung, Ausscheiden**

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einen Beschluß aller Gesellschafter/innen,

3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern/innen fortgesetzt, wenn

1. ein/e Gesellschafter/in kündigt oder stirbt,
2. der/die Gläubiger/in eines/einer Gesellschafters/in, der/die die Pfändung des Anteils an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt hat, kündigt oder
3. der Konkurs über das Vermögen eines/einer Gesellschafters/in eröffnet wird.

(3) Der Ausschluß eines/einer Gesellschafters/in hängt nicht davon ab, daß eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 im Gesellschaftsvertrag getroffen ist.

§ 14

Anzeige, Eintragung

(1) Die Gründung der Gesellschaft ist bei dem Gericht anzuzeigen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages beizufügen.

(3) Das Gericht führt ein Verzeichnis der Gruppenbetriebe. Ist die Gesellschaft ordnungsgemäß gegrün-

det und angezeigt, erfolgt ihre Aufnahme in das Verzeichnis.

§ 15

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Streichung

(1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Verstößt die Gesellschaft wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder können erhebliche Bedenken gegen ihre Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht binnen angemessener Frist ausgeräumt werden, hat das Gericht sie aus dem Verzeichnis der Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft zu streichen. Vor der Streichung ist der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, sich zu den Bedenken mündlich oder schriftlich zu äußern. Über die mündliche Äußerung ist eine Niederschrift anzufertigen. Im übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes entsprechend anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Der Ausschuß Deutsche Einheit des Deutschen Bundestages hat am 19. September 1990 sich dafür ausgesprochen, nach entsprechenden Vorarbeiten eine Gesetzesinitiative des Deutschen Bundestages zugunsten von Gruppenbetrieben in der Landwirtschaft zu ergreifen, nachdem das von der Volkskammer beschlossene Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht im Einigungsvertrag übernommen wurde.

Das Bundesgesetz soll in erster Linie ein Angebot an diejenigen Landwirte/innen und bisherigen LPG-Mitglieder sein, die in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten/innen im Haupt- und Nebenerwerb (maximal bis zu 10 Landwirte) privatwirtschaftlich im überschaubaren Rahmen zur Nutzung der Vorteile in Kooperationen einen Neubeginn wagen.

Im Hinblick auch auf die Erfahrungen der letzten vierzig Jahre erscheint es sinnvoll, vergleichsweise einfache Regelungen für Gruppenlandwirtschaftsbetriebe zu schaffen und sie überschaubar und für jeden verständlich in einem einzigen Gesetz niederzulegen.

Der vorgesehene Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft ist im Kern eine BGB-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine solche Rechtsform erleichtert den Landwirten/innen den Neubeginn auf privatwirtschaftlicher Basis, ohne daß die durch die Haftungsbeschränkung verminderte Kreditwürdigkeit ein entscheidendes Hindernis für das gemeinsame Wirtschaften darstellt.

Analysen zur Anpassung der Landwirtschaft an die soziale Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern sowie Erfahrungen insbesondere bezüglich Betriebszweigkooperationen in den alten Bundesländern erhärten die Annahme, daß die Bildung von Gruppenbetrieben in vielen Fällen eine geeignete Unternehmensform ist, um aus der „Konkursmasse“ der LPGen eine im wesentlichen bäuerlich bestimmte Landwirtschaft entstehen zu lassen. Sie bilden einen leistungsfähigen und sozial tragfähigen Mittelweg zwischen dem in vielen Fällen nicht gangbaren oder nicht gewagten Übergang zum bäuerlichen Einzelbetrieb und den verschiedenen Formen anderer Gesellschaftsunternehmen, die – wie letztere – aufgrund politischer Vorgaben in der landwirtschaftlichen Förder- und Steuerpolitik überwiegend ungünstiger gestellt sind.

Der Gruppenbetrieb ist insbesondere in der Lage, unter den in den neuen Bundesländern gegebenen Bedingungen (noch nutzbare materielle Fonds, geringe Kapitalausstattung, begrenzt ausgeprägte Fähigkeiten und fehlende Erfahrungen in der Führung selbständiger Landwirtschaftsbetriebe u. a.) eine wettbewerbsfähige (Management, Kosten-Erlös-Verhältnisse u. a.) private Landwirtschaft herbeizuführen.

Der Gruppenbetrieb ist ein Zusammenschluß von selbständigen „bäuerlichen Betriebseinheiten“ im Haupt- und Nebenerwerb zum Zweck der gemeinsa-

men wirtschaftlichen Nutzung der in den Gruppenbetrieb eingebrachten Produktionskapazitäten.

Die Verbindung von kooperativem Wirtschaften und Arbeiten sowie voller Verantwortung der Betriebsinhaber/innen für ihr Eigentum und dessen Entwicklung macht es erforderlich, dem Gruppenbetrieb den rechtlichen Status einer über die BGB-Gesellschaft hinausgehenden Unternehmensform zu geben.

Das betrifft insbesondere:

- a) die Begrenzung der Haftung im wesentlichen auf das Gesellschaftsvermögen
- b) Vorgaben hinsichtlich der agrarpolitischen Anforderungen an den Gruppenbetrieb, um auf diese Weise (bedingt durch Buchstabe a) eine Abgrenzung zu Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zu gewährleisten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen im Rahmen des BGB nicht bzw. sind hinsichtlich der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung von BGB-Gesellschaften strittig. Für die Haftungsbeschränkung sprechen insbesondere folgende Gründe:

Einmal ist es der Wunsch der Eigentümer/innen in den neuen Bundesländern, die insbesondere auch in Anbetracht der Erfahrungen aus der „LPG-Zeit“ gesichert wissen wollen, daß ihr Vermögen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes bei bestehenden Risiken dem Zugriff Dritter auf Boden und anderen Vermögenswerten ausgeschlossen ist.

Von prinzipieller Bedeutung ist aber, daß durch die Haftungsbeschränkung eine ungesunde Verselbständigung der Finanzbeziehungen des Gruppenbetriebes zu Dritten ausgeschlossen wird. Modernes Management einerseits und Sicherheit für das Privateigentum der Landwirte/innen andererseits erfordert, daß – über die Gläubiger-/in-Schuldnerbeziehungen im normalen Geschäftsbetrieb hinaus – notwendige Finanzbeziehungen zwischen Bank und Gesellschafter/in entstehen. Der Kreditbedarf des Gruppenbetriebes wird dann durch Erhöhung der Einlage oder durch Darlehen der Gesellschafter/in, die über das Grundstückseigentum gesichert werden können, gedeckt. Das gewährleistet die Fortsetzung landwirtschaftstypischer Formen der Kapitalbeschaffung, die es jedem/jeder Landwirt/in ermöglicht, sofort zu prüfen, ob sich „das Geschäft für seinen/ihren Betrieb lohnt“.

Voraussetzung für eine Entscheidung bisheriger LPG-Mitglieder mit Bodeneigentum für den Gruppenbetrieb ist die Aufrechterhaltung des sozialen Status als Landwirt/in. Bei den Unsicherheiten über künftige Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich angesichts bevorstehender EG-Reformen und GATT-Beschlüsse sowie des EG-Binnenmarktes ist die Garantie

einer auf Dauer gewährleisteten Gleichstellung mit landwirtschaftlichen Familienbetrieben notwendig.

Der Gruppenbetrieb selbständiger Landwirte/innen ist daher dem landwirtschaftlichen Familienbetrieb steuerlich und förderpolitisch im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen gleichgestellt.

Eine Abgrenzung des Gruppenlandwirtschaftsbetriebes zu anderen Formen von Gesellschaftsunternehmen erfolgt im Gesetz insbesondere durch die Beschränkung der Beteiligung auf maximal zehn Landwirte/innen (§ 3), die Einschränkung des Bodenerwerbs durch die Gesellschaft (§ 5), die Verpflichtung zur Kontenführung für jede/n beteiligte/n Landwirt/in sowie zur Buchführung und Bilanzierung (§§ 7 und

10) und durch die Bestimmungen zur Wertung der Entwicklung der Gruppenbetriebe (§§ 14 und 15).

Schließlich besteht im Gruppenbetrieb ein geringes Wirtschaftsrisiko durch Krankheit und Invalidität einzelner Mitglieder. Gegenseitige Vertretung ermöglicht den Mitgliedern ein bis zwei freie Wochenenden im Monat und eventuell einen Jahresurlaub. Im Hinblick auf LPG-Nachfolgeunternehmen haben Gruppenbetriebe eine höhere Akzeptanz als Einzelbetriebe. Insbesondere scheuen viele jüngere „potentielle“ Bauern/Bäuerinnen den Schritt zum Einzelbetrieb. Sie halten sich nicht für ausreichend ausgebildet und sehen die Defizite beim Einzelbetrieb in der Flächengröße sowie in der Gebäude- und Kapitalausstattung.

